

Vernetzung der Unterrichtsinhalte (integratives Unterrichten)

Der Rahmenlehrplan fordert an vielen Stellen eine Vernetzung von bisher getrennt betrachteten Unterrichtsinhalten (integratives Unterrichten). Hierdurch werden die Inhalte, die zuvor isoliert standen, in einen Gesamtkontext gebracht und können vernetzt vermittelt werden. Dadurch entsteht ein stärkerer Fokus auf der Vermittlung von beruflicher Handlungskompetenz.

Beispiel aus Lernfeld 6

Bei der Vermittlung der Inhalte zu grenzüberschreitenden umsatzsteuerlichen Sachverhalten und Sonderfällen sind auch die Buchungssätze zu behandeln (RLP 2022, S. 15). Zuvor wurden die Inhalte in der Regel isoliert in den Lerngebieten Steuerlehre und Rechnungswesen unterrichtet.

Beispiel aus Lernfeld 8

Bei der Gewinnermittlung der Personengesellschaften ist das betriebswirtschaftliche Fachwissen zu vermitteln. Explizit sind dort jedoch nur noch die GbR, die OHG und die KG genannt. Als inhaltliche Aspekte sollen die Haftung, Geschäftsführung, Vertretung und Gewinnverteilung behandelt werden (vgl. RLP 2022, S. 17). Im Umkehrschluss führt das dazu, dass Rechtsformen wie stille Gesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft und Fachinhalte wie Handelsregister, Entstehung, Ende, Vollmacht und Firmierung hier nicht zwingend unterrichtet werden müssen (aber können). Für eine Mandantinnen- und Mandantenberatung auf dem Gebiet des Steuerrechts dürften die verpflichtend zu unterrichtenden Inhalte in den meisten Fällen ausreichen. Dafür wird in dem Kontext direkt die steuerliche Gewinnermittlung für Personengesellschaften betrachtet, was zu einer stärkeren Vernetzung und Fokussierung der Unterrichtsinhalte führt. Die „übliche“ berufliche Handlung „Gewinnermittlung einer Personengesellschaft“ wird fokussiert und volumnäßig im Lernfeld 8 abgebildet.

Beispiel digitale Handlungsfähigkeit

In den berufsbezogenen Vorbemerkungen wird eine Vermittlung von Handlungskompetenz im digitalen beruflichen Kontext gefordert. Die Vermittlung dieser Komponente der Handlungskompetenz soll Bestandteil in allen Lernfeldern sein und integrativ vermittelt werden. Hierzu sind vermutlich der Einsatz von Textverarbeitungs-, Tabellenkalkulations- und Präsentationsprogrammen ebenso erforderlich wie die digitale Informationsbeschaffung und die kritische Reflexion der erlangten Informationen. Ebenso sollte der Einsatz einer Buchführungs- und Steuererklärungssoftware obligatorisch sein, um die Handlungskompetenz allumfassend zu vermitteln. Gleichwohl ist insbesondere die Anwendung der einschlägigen Softwareprogramme wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung im Betrieb.